

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 08.12.2009, Az: 8 B 11243/09, BauR 2010, 747:
Vorläufiger Rechtsschutz gegen Lärmbeeinträchtigung

1. Begehrt ein Nachbar vorläufigen Rechtsschutz gegen eine durch Bauarbeiten verursachte Lärmbeeinträchtigung, so kann er diesen Umstand regelmäßig nicht im Rahmen eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines gegen die Baugenehmigung gerichteten Rechtsbehelfs nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO geltend machen. Statthaft ist vielmehr ein auf Einschreiten der zuständigen Behörde gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO.*)
2. Zur Beurteilung von Baustellenlärm nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen.*)